

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Feuerwehrverein Schönerlinde e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz im Ortsteil Schönerlinde der Gemeinde Wandlitz (Landkreis Barnim) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Feuerwehrverein Schönerlinde e.V. dient den Zwecken
 - a) das Feuerwehrwesen im Ortsteil Schönerlinde zu fördern und die Traditionen des Feuerwehrwesens zu bewahren und zu pflegen,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Bürgerinnen und Bürger für die aktive Ausübung des ehrenamtlichen Engagements in der Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - f) die Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Ortswehr Schönerlinde und der Jugendfeuerwehr Schönerlinde zu unterstützen.
- (2) Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (3) Der Verein kann sich anderen Vereinen als Mitglied anschließen.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die seine Zwecke unterstützt. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht, Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht und Fördermitgliedern ohne Stimmrecht.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf eine Aufnahme als aktives Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Aufnahmebescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann die / der Antragstellende Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können volljährige Personen ernannt werden, die besondere Verdienste für den Verein und / oder das Feuerwehrwesen erbracht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als Fördermitglied können volljährige Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Die Mitgliedschaft für fördernde Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme ist vom Vorstand innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung begründete Anträge zu stellen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Zwecke - insbesondere in der Öffentlichkeit - in angemessener Weise aktiv zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Erklärung ist spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres einzureichen. Die Mitgliedschaft endet dann mit dem Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen oder bürgerliche Ehrenrechte verloren hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der / des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitglieder-versammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung, als oberstes Beschlussorgan, ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands und
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-Mail ist ebenfalls zulässig.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung noch in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von einer oder einem der Stellvertretenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leitenden.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (4) Ein Protokollführender wird vom Versammlungsleitenden bestimmt. Dies kann auch ein Nichtmitglied sein.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretenden beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins gelten die Regelungen in § 16.
- (8) Beschlüsse – auch Satzungsänderungen – werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend. Zur Auflösung des Vereins gelten die Regelungen in § 16.
- (9) Bei Wahlen ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem ersten Stellvertretenden,
 - c) der oder dem zweiten Stellvertretenden,
 - d) der Kassenwartin oder dem Kassenswart,
 - e) einer oder einem Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der oder die Ortswehrführer/-in und der oder die Jugendwart/-in sind, soweit sie nicht durch Wahlen bereits dem Vorstand angehören, kraft ihres

Ehrenamtes Vorstandsmitglieder und nehmen an Beratungen des Vorstandes mit beschließender Stimme teil. Stellvertretende der Ortswehrführung können mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Ab der nächsten Vorstandswahl nach dem 15.02.2020 entfallen die Funktionen der oder des Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und eines Beisitzenden (§ 13 (1) e) und f)).
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die oder der erste Vorsitzende oder ein Stellvertretender, vertreten.
- (6) Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Buchführung der Finanzen und Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen.
- (9) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen die oder der Vorsitzende einlädt und diese leitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder eine / einer der Stellvertretenden, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches insbesondere die Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse darzustellen hat.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Sie oder er darf Auszahlungen eigenverantwortlich im Sinne der Beschlusslage des Vorstands oder der Mitgliederversammlung leisten.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresbericht abzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden gültigen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei der Auflösung, Aufhebung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wandlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.